



Kanton Zürich
Baudirektion

Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Referenz-Nr.: GWR I 2-25

Gemeindeverwaltung 8184 Bachenbülach	
Eing.: 25. Sep. 2017	
L-Nr. 2346	Archiv 40.4.24

Nr. 0602

vom 19. Sep. 2017

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

1/4

Grundwasserfassung Churzäglen (GWR I 2-25). Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinden

Bachenbülach und Winkel

Betroffene/r

Gemeinderat Bachenbülach, Schulhausstrasse 1, 8184 Bachenbülach
Gemeinderat Winkel, Dorfstrasse 2, 8185 Winkel

Massgebende
Unterlagen

- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Churzäglen 1:1'000 vom 20. Juni 2017
- Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Churzäglen (GWR I 2-25) vom 22. Juni 2017
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Bachenbülach vom 11. Juli 2017
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Winkel vom 21. August 2017

Ergänzende
Unterlagen

- Hydrogeologischer Bericht Grundwasserfassung Churzäglen der Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 12. Januar 2012 (revidiert am 22. Juni 2017)

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 25. August 2017 reichte die Gemeinde Bachenbülach die überarbeiteten Schutzzonenakten der Grundwasserfassung Churzäglen (Grundwasserrecht I 2-25) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1058/1980 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Churzäglen genehmigt. Diese wurden nun überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gemeinde Bachenbülach erarbeitete die Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 12. Januar 2012 (revidiert am 22. Juni 2017) die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 5. April 2012 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 11. Juli und 21. August 2017 hoben die Gemeinderäte Bachenbülach und Winkel ihre alten Festsetzungsbeschlüsse vom 19. Juni und 20. August 1979 auf, setzten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Churzäglen gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Kenntrnisnahme an GR-Sitzung

vom - 3. Okt. 2017

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen. Sollte der ÖREB-Kataster in der Gemeinde Winkel noch nicht eingeführt sein, so sind die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen gemäss § 15 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV) in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Die Gemeinderäte Bachenbülach und Winkel haben dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie allen betroffenen Grundeigentümer umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements den Gemeinderäten Bachenbülach und Winkel.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1058/1980 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Churzäglen (GWR I 2-25) wird aufgehoben.
- II. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Bachenbülach und Winkel vom 11. Juli und 21. August 2017 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Churzäglen (GWR I 2-25) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
- III. Die Gemeinderäte Bachenbülach und Winkel werden eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Churzäglen zusammen mit ihrem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

„Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Churzäglen (Grundwasserrecht I 2-25)

Bachenbülach und Winkel. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Bachenbülach und Winkel vom 11. Juli und 21. August 2017 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und das entsprechende Reglement um die Grundwasserfassung Churzäglen neu genehmigt.



Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeinderatskanzlei Bachenbülach, Schulhausstrasse 1, 8184 Bachenbülach, sowie der Gemeinderatskanzlei Winkel, Dorfstrasse 2, 8185 Winkel eingesehen werden.“

- IV. Die Gemeinderäte Bachenbülach und Winkel werden eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen (gemäss Seite 1) den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
- V. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
- VI. Die Gemeinderäte Bachenbülach und Winkel werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
- VII. Die Gemeinderäte Bachenbülach und Winkel werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung sowie nach der Einführung des ÖREB die Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
- VIII. Die Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden. Sollte der ÖREB in der Gemeinde Winkel noch nicht eingeführt sein, so sind die Grundwasserschutzzonen nach Eintritt der Rechtskraft in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- IX. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Gebühren

- X. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Bachenbülach, Schulhausstrasse 1, 8184 Bachenbülach

- Staatsgebühr :	Fr. 648.00	(Konto 104181 / 85284.61.000)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr. 96.00	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 744.00	

Rechtsmittelbelehrung

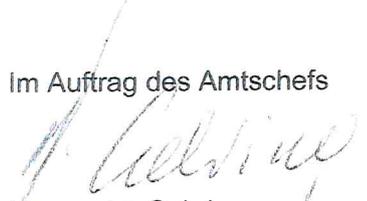
XI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

XII. Mitteilung an

- Gemeinderat Bachenbülach, Schulhausstrasse 1, 8184 Bachenbülach (für sich sowie zu Händen aller Grundeigentümer), Beilagen:
 - massgebende und ergänzende Unterlagen
- Gemeinderat Winkel, Dorfstrasse 2, 8185 Winkel (für sich sowie zu Händen aller Grundeigentümer), Beilagen:
 - massgebende und ergänzende Unterlagen
- Wasserversorgung Bachenbülach, Schulhausstrasse 1, 8184 Bachenbülach, Beilagen (im Doppel):
 - massgebende Unterlagen
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhoferstrasse 34, 8600 Dübendorf, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor, Fehrenstrasse 32, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag des Amtschefs


Hanspeter Gehring
Stv. Abteilungsleiter /
Sektionsleiter

Versand: 19. Sep. 2017

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,

04. Dez. 2017

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:



Andere gesetzliche Publikationen

Verschiedenes

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen der Trinkwasserfassung Churzäglen (Grundwasserrecht I 2-25)

Bachenbülach und Winkel. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Energie und Luft mit Verfügung vom 19. September 2017 die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Bachenbülach und Winkel vom 11. Juli 2017 und 21. August 2017 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und das Schutzzonenreglement um die Grundwasserfassung Churzäglen neu genehmigt.

Gegen die Genehmigungsverfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Die Akten können während 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, auf der Gemeindeverwaltung Bachenbülach, Abteilung Bau und Umwelt, Schulhausstrasse 1, 8184 Bachenbülach, sowie auf der Gemeindeverwaltung Winkel, Bauabteilung, Dorfstrasse 2, 8185 Winkel, während der ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gemeinderat Bachenbülach
Gemeinderat Winkel

00215589

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,

04. Dez. 2017

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

